

Gebührensatzung des Landkreises Nienburg/Weser für die Kindertagesstätte „Bärentatzen“

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 14.12.2012 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Landkreis Nienburg/Weser unterhält eine Kindertageseinrichtung in Form einer Krippe, in der Kinder unter drei Jahren betreut werden. Die Benutzung dieser Einrichtung ist gebührenpflichtig.
- (2) Zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz gemäß gesetzlicher Bestimmungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) werden in dieser Einrichtung, soweit Plätze vorhanden sind, Kinder ab dem nächsten Aufnahmetermin betreut. Zwei Drittel der Plätze stehen Kindern zur Verfügung, deren Sorgeberechtigte Bedienstete des Landkreises Nienburg/Weser sind, ein Drittel der Plätze steht Kindern zur Verfügung, deren Sorgeberechtigte Einwohner der Stadt Nienburg/Weser sind. Die Vergabe der Plätze erfolgt im Wege der Bedarfsauswahl.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in der Krippe „Bärentatzen“ wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 4 Stunden pro Tag an 5 Tagen die Woche 120,00 € monatlich. Für über- oder unterschreitende Betreuungszeiten wird die Gebühr entsprechend angepasst. Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt im gleichen Zeitraum die Tageseinrichtung, so ermäßigen sich die Gebühren für das zweite und jedes weitere Kind um 50%. Bei Unzumutbarkeit wird die Gebühr ganz oder teilweise erlassen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

Die Beträge im Einzelnen ergeben sich aus nachstehender Aufstellung:

Durchschnittliche Betreuungszeit	100%	50%
ab 1,0 Stunde	30,00 €	15,00 €
1,5 Stunden	45,00 €	22,50 €
2,0 Stunden	60,00 €	30,00 €
2,5 Stunden	75,00 €	37,50 €
3,0 Stunden	90,00 €	45,00 €
3,5 Stunden	105,00 €	52,50 €
4,0 Stunden	120,00 €	60,00 €
4,5 Stunden	135,00 €	67,50 €
5,0 Stunden	150,00 €	75,00 €
5,5 Stunden	165,00 €	82,50 €
6,0 Stunden	180,00 €	90,00 €
6,5 Stunden	195,00 €	97,50 €
7,0 Stunden	210,00 €	105,00 €
7,5 Stunden	225,00 €	112,50 €
8,0 Stunden	240,00 €	120,00 €
8,5 Stunden	255,00 €	127,50 €
9,0 Stunden	270,00 €	135,00 €

- (1) Bei Bedarf bietet die Einrichtung für Kinder, die die Kinderkrippe täglich 5 Stunden oder mehr besuchen, ein Mittagessen an. Dafür werden neben der Benutzungsgebühr entsprechende Kosten erhoben.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Gebühren und Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme der Betreuung in der Krippe und erlischt mit dem Tag der Beendigung der Betreuung. Beginnt oder endet die Betreuung innerhalb eines laufenden Monats, wird der Kostenbeitrag anteilig ermittelt. Als Berechnungsgrundlage wird dabei das Monatsmittel von 30,42 Tagen zugrunde gelegt. Die Gebührenpflicht wird durch Ferienzeiten nicht unterbrochen. Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt (z.B. Krankheit, Urlaub) und der Platz für das Kind freigehalten wird. Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter und ggf. diejenigen, die die Betreuung eines Kindes in der Tageseinrichtung veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Der Kostenbeitrag wird zum 15. des Monats fällig. Ist der zur Zahlung Verpflichtete mit den Gebühren um mehr als einen Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Nienburg/Weser, den 14. Dezember 2012

Landkreis Nienburg/Weser

(Kohlmeier)
Landrat